

76. Kann wirksam vereinbart werden, daß der Wegfall der Entschädigung, die dem Vorstand einer Aktiengesellschaft für den Fall der Kündigung zugesagt ist, von einem die Kündigung verfügenden

Beschlüsse der Generalversammlung abhängen soll? Umfang des dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zustehenden Kündigungsrechts.

BGB. § 626.

HGB. § 247.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1913 i. S. Aktiengesellschaft H.-L. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. II. 42/13.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger wurde im Jahre 1902 bei der Gründung der beklagten Aktiengesellschaft als Vorstand bestellt. Nach dem Gesellschaftsvertrage stand der Widerruf der Bestellung (§ 231 Abs. 3 HGB.) dem Aufsichtsrate zu, jedoch nur in der Weise, daß dem Kläger noch für eine gewisse Zeit sein Gehalt zu zahlen war. Eine Entlassung, bei der diese Verpflichtung wegfiel, sollte nur von der Generalversammlung beschlossen werden können. Im Jahre 1910 beantragte der Aufsichtsrat bei der Generalversammlung die Entlassung wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Klägers. Nach Ablehnung des Antrags sprach er selbst auf den nächsten nach § 622 BGB. zulässigen Zeitpunkt die Kündigung aus, indem er dem Kläger gegenüber außerdem geltend machte, daß auch ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des § 626 a. a. O. vorliege. Der Kläger schied als Vorstand aus, behielt sich aber den Anspruch auf die weitere Gehaltszahlung vor. Beide Vorinstanzen erklärten den Anspruch des Klägers mit einer hier nicht interessierenden Einschränkung für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hatte geltend gemacht, in der für das Anstellungsverhältnis des Klägers maßgebenden Gesellschaftsstatute sei der hier gegebene Fall, daß der Dienstvertrag auf Grund des § 622 BGB. unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werde, überhaupt nicht geregelt. Daraus hatte sie gefolgert, daß es im Falle einer solchen Kündigung lediglich bei der gesetzlichen Regel bewende, daß also der Kläger keinen Anspruch auf weiteren Gehalts-

bezug habe. Dagegen hat das Berufungsgericht angenommen, daß § 12. des Statuts eine weitergehende Bedeutung habe. Wie die Verbindung des Widerrufs nach § 231 Abs. 3 HGB. mit den persönlichen Rechten des Klägers aus dem Dienstverhältnis ergebe, sei dort der regelmäßige Fall einer gleichzeitigen Vollmachtentziehung und Kündigung ins Auge gefaßt, so daß auch eine Kündigung nach § 622, ebenso wie eine solche nach § 626 BGB., unter die Statutenbestimmung falle. Zu rechtlichen Bedenken gibt diese Auffassung, die von der Revision auch nicht angegriffen ist, keinen Anlaß.

Weiter führt das Berufungsgericht aus, daß die in § 12 der Satzung getroffene Regelung nichts Unzulässiges enthalte, der Kläger habe deshalb den dort vorgesehenen Anspruch auf den Fortbezug seines Gehalts durch die in dem Briefe des Aufsichtsrats vom 29. Juni 1910 erklärte, auf die §§ 622 und 626 BGB. gestützte Kündigung nicht verloren, einerlei ob ein wichtiger Grund zur Entlassung vorlag oder nicht. Diesen Ausführungen ist zunächst insoweit beizutreten, als das Berufungsgericht das Vereinbarte im gegebenen Falle — anders als in dem durch das Urteil des RG.'s Entsch. in Zivils. Bd. 75 S. 234 erledigten — nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erachtet. Insoweit ist auch kein Revisionsangriff erhoben. Die Revision meint aber, das Berufungsgericht habe in ungenügender Berücksichtigung der in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteil aufgestellten Grundsätze außer acht gelassen, daß im vorliegenden Falle sonstige zwingende Vorschriften, wie sie in den §§ 626 BGB. und 247 HGB. enthalten seien, dem Anspruche des Klägers entgegenständen. Der Angriff konnte keinen Erfolg haben.

In dem Urteile Entsch. Bd. 75 S. 234 wird es wegen des absoluten Charakters der Vorschrift des § 626 BGB. für unzulässig erklärt, das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Von diesem Standpunkt aus wurde damals nach der Lage des Falles angenommen, daß der Anstellungsvertrag, indem er das Recht der Aktiengesellschaft zur fristlosen Kündigung für die wichtigsten Fälle von einer hohen Vertragsstrafe abhängig mache, neben einem Verstoße gegen die guten Sitten auch eine mit § 626 a. a. O. unvereinbare Beschränkung enthalte, und daß deshalb die an sich berechnigte Entlassung, die von der satzungsgemä-

gemäß dazu berufenen Generalversammlung beschlossen war, die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entschädigung nicht nach sich ziehe. Von dem dort behandelten Falle unterscheidet sich der vorliegende schon dadurch, daß damals die Generalversammlung die Entlassung beschlossen hatte, während hier die Generalversammlung, die nach dem Statut für den Ausspruch einer nicht mit der weiteren Gehaltszahlung verbundenen Entlassung allein zuständig sein sollte, durch nicht angefochtenen Mehrheitsbeschluß die Kündigung abgelehnt und dann der Aufsichtsrat die Kündigung erklärt hat. Daraus ist aber, entgegen den Ausführungen der Revision, zu folgern, daß der Kläger den für den Fall seiner Enthebung vereinbarten Gehaltsanspruch nicht verloren hat.

Seiner wesentlichen Bestimmung nach ist der Aufsichtsrat nicht Vollzugsorgan der Aktiengesellschaft, sondern dazu berufen, die Geschäftsführung zu überwachen. Die Verwaltungs- und Vertretungstätigkeit, die ihm das Gesetz in einzelnen Fällen (§§ 222 Abs. 4, 238, 246 Abs. 2, 247 HGB.) zuweist, ändert an dieser seiner grundsätzlichen Stellung nichts. Deshalb ist auch die Bildung der Gesellschaftsorgane, wozu nicht nur die Bestellung, sondern auch die Enthebung von Vorstandsmitgliedern gehört, keine Angelegenheit, die schon nach dem Gesetz in den Geschäftskreis des Aufsichtsrats fällt. Nur durch den Gesellschaftsvertrag kann sie ihm nach § 246 Abs. 3 HGB. übertragen werden. Im gegebenen Falle enthält allerdings der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung, indem § 12 Abs. 1 die Ausübung des nach § 231 Abs. 3 HGB. bestehenden Widerrufsrechts dem Aufsichtsrate zuweist, und es ist auch, wie schon bemerkt, dem Berufungsgericht unbedenklich darin zu folgen, daß sich diese Statutenbestimmung nicht nur auf die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, sondern allgemein auf die Kündigung des Dienstverhältnisses bezieht. Allein das Statut hat insofern wieder eine Einschränkung vorgenommen, als es eine Kündigung, die ausnahmsweise die Gesellschaft nicht zur Zahlung der bedungenen Entschädigung verpflichten soll, der Generalversammlung vorbehalten. Darin ist weder im Hinblick auf die gesetzliche Stellung des Aufsichtsrats noch bei Berücksichtigung der Vorschrift des § 626 BGB. etwas Unzulässiges zu finden. Wenn das Statut die Ausübung des Kündigungsrechts dem Aufsichtsrat über-

haupt nicht zu übertragen brauchte, durfte es bei der Übertragung auch eine Einschränkung vornehmen. Eine mit der zwingenden Vorschrift des § 626 a. a. D. unvereinbare Erschwerung der Entlassung ist in der Art, wie das Statut die Kündigungsbefugnis zwischen Aufsichtsrat und Generalversammlung verteilt, deshalb nicht enthalten, weil das Statut, indem es den Vorbehalt zugunsten der Generalversammlung macht, gegenüber dem gesetzlichen Zustande keine Erschwerung schafft, sondern nur von einer möglichen Erleichterung absieht.

Etwas anderes ist auch dem § 247 HGB. nicht zu entnehmen. Auch wenn man der in Abs. 1 daselbst dem Aufsichtsrate beigelegten Befugnis, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten, die Bedeutung beilegt, daß eine von dem Aufsichtsrat ausgehende Kündigung stets als von einer dazu ermächtigten Person erklärt zu gelten hat und deshalb stets geeignet sein kann, die Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen, so bleibt dabei im Einzelfalle doch immer die Frage offen, ob die Grenzen der Vertretungsmacht eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so mag zwar die Kündigung formell zu Recht bestehen, dem betroffenen Vorstandsmitglied ist aber die Geltendmachung der Rechte, die ihm zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen vertragsmäßig eingeräumt sind, nicht verwehrt. Von einer unzulässigen Beschränkung des Kündigungsrechts kann hier nicht die Rede sein, weil das Recht so, wie es in Wahrheit besteht, von der Beschränkung gar nicht berührt wird.“ . . .